



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 46	MONTAG, DEN 23. OKTOBER	1978
Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 1978	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 1979 .....	377
17. 10. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker .....	378

**Gesetz**  
**über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern**  
**für das Kalenderjahr 1979**

Vom 17. Oktober 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbesteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1979 werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital auf ..... 335 v. H.
2. für die Lohnsummensteuer auf ..... 700 v. H.

§ 2

Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 1979 werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf ..... 150 v. H.
2. für die Grundstücke auf ..... 280 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Oktober 1978.

Der Senat

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Ärzte,**  
**Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker**

Vom 17. Oktober 1978

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes  
in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Ge-  
setz- und Verordnungsblatt Seite 367) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 4 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 25. März 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) erhält folgende Fassung:

„(2) Im Öffentlichen Gesundheitsdienst ist für die Ernennung zur Verwendung als

1. Leiter oder stellvertretender Leiter eines Gesundheitsamtes oder Leiter einer medizinischen Abteilung eines Gesundheitsamtes,
2. Leiter oder stellvertretender Leiter eines ärztlichen Dezernats der für das Gesundheitswesen zuständigen Fachbehörde

das Bestehen einer Prüfung für Ärzte des öffentlichen Gesundheitswesens (staatsärztliche Prüfung im Sinne von § 12 Absatz 7 des Hamburgischen Ärztegesetzes vom 22. Mai 1978 — Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 152 —) nachzuweisen. Im übrigen soll für die Einstellung in den Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verwendung als Arzt eines Gesundheitsamtes oder eines ärztlichen Dezernats, des Hafen- und Flughafenärztlichen Dienstes, des Gerichtsärztlichen Dienstes sowie der Zentralen Beratungsstelle der für das Gesundheitswesen zuständigen Fachbehörde das Bestehen einer Prüfung für Ärzte des öffentlichen Gesundheitswesens nachgewiesen werden. Im Bereich der Abteilung für soziale Hygiene eines Gesundheitsamtes ist Satz 2 nur für die Ernennung zur Verwendung als Leiter der Abteilung anzuwenden. Soweit nach Satz 2 oder 3 der Nachweis des Bestehens einer Prüfung für Ärzte des öffentlichen Gesundheitswesens nicht gefordert wird, gilt Absatz 4.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Oktober 1978.